

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 90/10 B

L 6 AS 30/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AS 118/07 (SG Münster)

1. ,

2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Stadt Rheine, vertreten durch den Bürgermeister,
Klosterstraße 14, 48431 Rheine,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen Behrend
und Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren darüber, ob die Beklagte die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II zu Recht für den Zeitraum von November 2006 bis März 2007 aufgehoben hat.
- 2 Die Kläger erhielten fortlaufend Leistungen nach dem SGB II. Am 18.10.2006 wurde dem Girokonto des Klägers ein Betrag in Höhe von 21 000 Euro gutgeschrieben. Hierbei handelte es sich um einen nach zivilrechtlicher Auseinandersetzung überwiesenen Pflichtteilsanspruch. Das gegen die Aufhebung der Leistungsbewilligung angestrebte Klageverfahren verlief in den Vorinstanzen erfolglos (*Gerichtsbescheid des SG Münster vom 1.10.2009; Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 2.3.2010*). Das LSG hat ausgeführt, dass Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Bewilligungsbescheides § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3, Satz 3 SGB X iVm § 40 Abs 1 Satz 1 SGB II und § 330 Abs 3 Satz 1 SGB III sei. Bei dem im Bewilligungszeitraum gezahlten Pflichtteil handele es sich in Abgrenzung zu dem in § 12 Abs 1 SGB II definierten Vermögen um berücksichtigungsfähiges Einkommen iS des § 11 SGB II.
- 3 Mit seiner gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG gerichteten Beschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Eine direkte Entscheidung für erbrechtliche Positionen existiere nicht und es stelle sich die grundsätzliche Frage der Zuordnung. Bereits die widersprüchliche und zum Teil willkürliche Bezugnahme auf Grundsätze "gefestigter Rechtsprechung" durch das LSG zeige, dass Unklarheiten aufgrund der Besonderheiten im erbrechtlichen Bereich bestünden und diese wesentliche und häufige Frage grundsätzlich zu klären sei.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG*



SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 In der Beschwerdebegründung wird schon keine abstrakte Rechtsfrage formuliert, über die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Darüber hinaus wird auch die Klärungsbedürftigkeit einer etwaigen Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt, denn die Beschwerdebegründung setzt sich nicht mit der Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen, die vom LSG zitiert worden ist, auseinander, sondern begnügt sich damit, die Komplexität einer angeblichen Rechtsfrage zu behaupten. Soweit die Beschwerdebegründung zudem die Richtigkeit der Entscheidung des LSG in Frage stellt, verkennt sie den Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das allein auf die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision gerichtet ist.
- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)